

49. Unterscheidung zwischen Bearbeitung und freier Benutzung von
Schriftwerken, insbesondere bei Reklamebroschüren.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Ton-
kunst, vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 227) §§ 12, 13.

I. Zivilsenat. Urt. v. 11. Juli 1914 i. S. Th. G. Aktiengesell-
schaft (Kl.) w. M. Gesellschaft m. b. H. (Bekl.). Rep. I. 133/14.

- I. Landgericht Hagen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin stellt seit einer Reihe von Jahren kohlenstofffreies Mangan und Chrom, sowie kohlenstofffreie Legierungen dieser Metalle her. Dasselbe tut seit einer gewissen Zeit die Beklagte. Beide Parteien versandten an die Interessenten Broschüren, in denen die Metalle und die Legierungen beschrieben, die Vorzüge dargestellt und Angaben über die Verwendungsweise gemacht wurden. Im Prozesse behauptete die Klägerin, ihre Broschüre sei von der Beklagten nachgedruckt worden; sie verlangte Schadenersatz und Verurteilung der Beklagten, die Vervielfältigung und Verbreitung der von der Klägerin unter dem Titel „Aluminogenetische Metalle und Legierungen als Zusatz zu Kupfer-, Nickel-, Zink-, Aluminium-, Messing- und anderen Güssen“ veröffentlichten Broschüre zu unterlassen.

Das Landgericht erkannte zugunsten der Klägerin, wogegen das Oberlandesgericht die Klage abwies. Das Reichsgericht hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Mit dem Berufungsgericht ist davon auszugehen, daß die Broschüre der Klägerin ein Schriftwerk darstellt, das nach dem Gesetze über das literarische Urheberrecht Schutz genießt. Der Berufungsrichter sagt mit Recht, daß „es sich nicht um rein tatsächliche Mitteilungen handle; vielmehr sei auf die Darstellung eine selbständig schaffende, geistige Arbeit verwendet worden, um den Inhalt in einer zweckentsprechenden faßlichen Weise darzustellen“. Es ist auch zutreffend, wenn die Revision folgendes hervorhebt. Die Klägerin habe aus dem Gebiete ihrer Fabrikation einen bestimmten Teil herausgegriffen und über die in Frage kommenden Metalle das veröffentlicht, was ihr für eine wirksame Reklame dienlich erschienen sei. Die Broschüre der Klägerin enthalte eine Darstellung der Eigenschaften des kohlenstofffreien Mangans, der Möglichkeit und der Wirkungen von Manganzusätzen zu anderen Metallen, der Vorzüge des reinen Mangans gegenüber Ferromangan, der Verwendbarkeit des Mangans als Desoxydationsmittel, der Herstellung von Manganlegierungen, des Manganzinks und Manganzinns, des Chrommangans, des Chromkupfers und weiterer vier Legierungen. Wenn nun auch zuzugeben ist und von der Revision nicht bestritten wird, daß der wesentliche sachliche Inhalt der Broschüre der Klägerin dem Techniker bekannt

war, so läßt sich doch nicht verkennen, daß für die Abfassung der Broschüre eine auslesende, sichtende Tätigkeit erforderlich gewesen ist, die sich über eine mechanische Aneinanderreihung deutlich erhebt. Ganz zweifelsfrei würde es hiernach erscheinen, daß eine wörtliche oder nahezu wörtliche Wiedergabe der Broschüre eine Verletzung des Urheberrechts enthielte.

Eine solche Wiedergabe liegt indessen nicht vor. Das Berufungsgericht stellt vielmehr einwandfrei fest, daß sich in der Broschüre der Beklagten eine eigene, dem Zwecke der Schrift entsprechende Darstellung findet, die in vielen Punkten wesentlich eingehender ist, als die der Klägerin, während sie andererseits ihr gegenüber auch große Lücken aufweist; vor allem aber weist das Berufungsgericht zutreffend darauf hin, daß „die formale Gestaltung der einzelnen Schilderungen verschieden und bei der Beklagten selbständig ist“. Andererseits übersieht der Berufungsrichter nicht, daß die Anordnung des Stoffes in großem Umfange Übereinstimmung zeigt. Allein es ist richtig, wenn das Berufungsurteil dabei hervorhebt, die übereinstimmende Reihenfolge der behandelten Gegenstände ergebe sich zum großen Teil aus der Natur der Sache. Die Revision macht hier freilich den Einwand, es sei rechtsirrig, daß ein Nachdruck dann gestattet sei, wenn es für die Veröffentlichung eines bestimmten Stoffes zu einem bestimmten Zwecke nur eine einzige logisch mögliche und zweckmäßige Form der Darstellung gebe. Man möge z. B. an ein Schulbuch denken. In diesem möchten auch Darstellungen und Stoffanordnungen vorkommen, die in sich so naturgemäß und zweckmäßig erschienen, daß man sich eine andere Behandlung des Stoffes nicht vorstellen könne. Aus diesem Grunde dürfe aber nicht der Urheber des Schutzes beraubt werden; der gesetzliche Schutz würde nur andere hindern, den gleichen Inhalt zum gleichen Zwecke literarisch zu bearbeiten.

Diesen Ausführungen der Revision ist nicht zuzustimmen. Ist die Gestaltungsweise, insbesondere die Anordnung für einen bestimmten Stoff in dem Maße, wie die Revision unterstellt, naturgemäß, so ist eine solche Stoffgestaltung in aller Regel für die Feststellung des Nachdrucks von keiner entscheidenden Bedeutung. Denn was sich aus dem Stoffe von selbst ergibt, beruht nicht auf individuell schaffender Geistesarbeit. Die entgegengesetzte Ansicht würde zu der Folgerung

führen, daß die zweckentsprechende Bearbeitung gewisser Stoffe gleichsam geistiges Vorbehaltsgut eines Einzelnen wäre. Das widerspricht dem Wesen des literarischen Urheberrechts, das nicht einen erstmalig von einem Schriftsteller bearbeiteten Stoff diesem als sein alleiniges Besitztum zuweist, sondern nur dem, was er aus dem Stoffe geschaffen hat, dem eigenartigen Schriftwerke Schutz gewähren will. Eine freie selbständige Benutzung desselben Stoffes unter Beibehaltung des mit dem Stoffe naturgemäß Gegebenen, aus ihm mit einer gewissen Notwendigkeit Hervorgehenden steht jedem frei (vgl. RÖZ. Bd. 63 S. 158 und Bd. 82 S. 17/18).

Im vorliegenden Falle konnte, wie der Berufsrichter zutreffend darlegt, der Beklagten, welche mit der Klägerin in der hier in Betracht kommenden Betriebsabteilung dieselben Waren führt, nicht verwehrt werden, den Interessenten und ihren Kunden mitzuteilen, welche Vorteile die Waren gewähren, wie sie zu verwenden sind und welche Erscheinungen bei der Verwendung auftreten. Die Beklagte durfte dabei die aus der Natur des behandelten Gegenstandes folgende Anordnung zugrunde legen. Sie durfte sich auch über bekannte technische Erfahrungen, Methoden und Tatsachen verbreiten, sie war insoweit, wie der Berufsrichter sagt, nicht gehindert, Erklärungen gleichen Inhalts zu machen, wie sie in den Heften der Klägerin enthalten sind. Die Selbständigkeit der Bearbeitung der Beklagten zeigt sich im übrigen nicht nur in der Auslese dessen, was zum Inhalte ihrer Broschüre gemacht worden ist, sondern auch in manchen Abweichungen der Einzeldarstellung. In mehreren Fällen hat auch die Beklagte nicht die in der Broschüre der Klägerin enthaltenen bestimmten Zahlen übernommen, sondern durch andere, einen Spielraum gewährende Zahlenangaben ersetzt. Was endlich die zahlreichen technischen Bezeichnungen anlangt, die in beiden Broschüren gleichlautend vorkommen, so ist zu beachten, daß sie dem wissenschaftlichen Sprachgebrauch entsprechen.

Werden die vorstehenden Erwägungen zusammengefaßt, so kann kein Rechtsirrtum in der Annahme des Berufsgerichts gefunden werden, daß die Beklagte über die zulässige freie Benutzung der Broschüre der Klägerin nicht hinausgegangen ist und in ihrer eigenen Broschüre eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht hat (§ 13 UrUrhG.). Der erkennende Senat hat bereits im Urteile vom

8. März 1913 (RGZ. Bd. 82 S. 17) ausgesprochen, daß eine scharfe begriffliche Scheidung zwischen der unzulässigen Bearbeitung und der zulässigen freien Benutzung eines Werkes schwer zu finden ist; „vielmehr werde in jedem einzelnen Falle zu erwägen sein, ob der Verfasser des neuen Werkes von der Darstellung und den Gedanken des älteren Urhebers sich soweit losgelöst habe, daß es billig erscheine, seine Tätigkeit als eine selbständige literarische Leistung aufzufassen“. Diese Frage durfte das Berufungsgericht um so eher bejahen, als jede Überspannung des Erfordernisses der „eigentümlichen Schöpfung“ bei Reklamebroschüren der hier fraglichen Art leicht zu praktisch unhaltbaren Folgerungen führt. In geeigneten Fällen gewährt hier auch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb den erforderlichen Schutz.“